

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

**des Vorstands der
TA Triumph-Adler Aktiengesellschaft, Nürnberg,
(nachfolgend "TA AG")**

und

**der Geschäftsführung der
UTAX DocForms GmbH, Dortmund,
(nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder "DocForms")**

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der TA Triumph-Adler Aktiengesellschaft

und

der UTAX DocForms GmbH

Der Vorstand der TA AG und die Geschäftsführung der DocForms erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der TA AG und der Gesellschafterversammlung der DocForms den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TA AG und der DocForms.

I. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die TA AG und die DocForms haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der TA AG am 31.08.2010 und der Gesellschafterversammlung der DocForms jeweils nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DocForms wird dem Vertrag vor der diesjährigen Hauptversammlung der TA AG zustimmen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Hauptversammlung der TA AG und der Gesellschafterversammlung der DocForms weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der DocForms.

II. Parteien des Vertrags

Die TA AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 442 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Nürnberg. Unternehmensgegenstand der TA AG ist die Herstellung und der Vertrieb von Computern und Büromaschinen, insbesondere von Schreibmaschinen, Rechnern, Kopiersystemen, Textverarbeitungsanlagen sowie Bürobedarfsgütern einschließlich der Beratung und Schulung in Fragen der Büroorganisation und Datenverarbeitung und der Herstellung und des Vertriebs von EDV-Software, ferner von allen sonstigen Gegenständen der Metall- und Elektronikindustrie. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die unternehmerische Betätigung durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der bezeichneten oder anderer Geschäftszweige.

Die DocForms ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 16302 eingetragene GmbH mit Sitz in Dortmund. Das Stammkapital der DocForms beträgt EUR 25.600,00. Unternehmensgegenstand der DocForms ist die Beratung, Projektierung, Schulung und der Support auf den Gebieten der elektronischen Archivierung, Dokumentenmanagement-, Workflow-

Knowledge-Management und eBusiness-Systeme, die Entwicklung und der Vertrieb branchenspezifischer Komplettlösungen auf vorgenannten Gebieten bestehend aus Softwarelizenzen, Hardware und Dienstleistung sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Die TA AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der DocForms.

Bei beiden Vertragsparteien beginnt das Geschäftsjahr am 01.04. eines Jahres.

III. Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der DocForms wird der TA AG unterstellt. Die TA AG ist damit berechtigt, der Geschäftsführung der DocForms Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen.
- Die TA AG ist jederzeit berechtigt, Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DocForms zu nehmen. Die Geschäftsführung der DocForms ist verpflichtet, der TA AG jederzeit alle von dieser gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtliche, organisatorische und geschäftliche Angelegenheiten der DocForms zu geben. Unbeschadet dieser Rechte und Verpflichtungen hat die DocForms der TA AG mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.
- Die DocForms verpflichtet sich, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 (01.04.2010 bis 31.03.2011), während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG an die TA AG abzuführen.
- Die DocForms kann nur mit Zustimmung der TA AG und nur, wenn dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise wirtschaftlich begründet ist, den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen. Die während der Dauer des Vertrags gebil-

- deten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der TA AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags des Unternehmens zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind.
 - Der Anspruch der TA AG auf den gesamten Gewinn ist mit fünf vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag zu verzinsen.
 - Die TA AG ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der DocForms auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen von der TA AG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ausgeglichen wird.
 - Da die TA AG die alleinige Gesellschafterin der DocForms ist, sind Regelungen über Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungszahlungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund konnte auch eine Bewertung der DocForms sowie eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und ein Prüfungsbericht unterbleiben.
 - Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab dem 01.04.2010 (Beginn des Geschäftsjahrs). Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der DocForms gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ablauf des fünften vollen Zeitjahrs nach seinem Wirksamwerden, d.h. erstmals zum 31.03.2015. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die TA AG nicht mehr alleinige bzw. Mehrheitsgesellschafterin (Beteiligung größer 50 %) der DocForms sein sollte.

IV. Wirtschaftliche Bedeutung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Aufgrund des Vertrags werden die bei der DocForms entstehenden Gewinne und Verluste nun von der TA AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der DocForms der TA AG zugerechnet und eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Damit bietet sich für die TA AG die Möglichkeit, die DocForms in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzu beziehen.

Andererseits werden mögliche Verluste der DocForms das handelsrechtliche Ergebnis der TA AG als Organträgerin belasten, da diese während der Vertragsdauer entstehende Verluste zwingend übernehmen muss.

Für die DocForms ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die TA AG sämtliche ggf. entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sichergestellt. Durch die Unterstellung der Leitung der DocForms, in dem die Leitung der DocForms dauerhaft der TA AG unterstellt wird, ist eine unmittelbare Einflussnahme der TA AG auf die DocForms langfristig im Sinne einer optimalen Zusammenarbeit gewährleistet.


Um bereits für das gesamte Geschäftsjahr, beginnend mit dem 01.04.2010, eine steuerliche Organschaft mit der DocForms herbeizuführen ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31.03.2011 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der TA AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DocForms auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der DocForms eingetragen wird.

V. Alternative Möglichkeiten zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

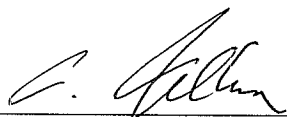
Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der TA AG und der DocForms, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen in gleicher Weise oder besser verwirklicht werden könnten.

Münchberg, den 21.6.2010


TA Triumph-Adler Aktiengesellschaft,
der Vorstand:



Dr. Bernd Köhler



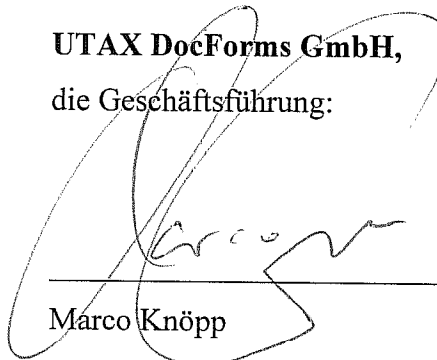
Robert Feldmeier



Takuma Kimura

Norderstedt, den 23.06.2010

UTAX DocForms GmbH,
die Geschäftsführung:



Marco Knöpp